

## **Stellungnahme zum Referenten-Entwurf eines neuen Telekommunikationsgesetzes (TKG)**

Dr. Ralph P. Schorn  
dc5jq@agz-ev.de

Seite 1 von 11 vom 25. Mai 2003



**Wassenberg, 25. Mai 2003**

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
– Abteilung VII B 1 –

53107 Bonn

*Email: [tkg@bmwa.bund.de](mailto:tkg@bmwa.bund.de)*

### **0. Präambel**

Die Kürze der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit für eine Stellungnahme zur Verfügung gestellten Zeit ermöglicht uns nur, auf die wesentlichen Dinge einzugehen, die vor allem den Amateurfunk in seinem Wesensgehalt berühren.

Auch in Deutschland muss das die Telekommunikation betreffende Strafrecht mit dem europäischen Wirtschaftsrecht in Einklang gebracht werden. Das Betreiben von in der gesamten Europäischen Union freizügig verfügbaren Scanner- und Amateurfunk-Empfängern darf in Deutschland nicht zur Straffälligkeit führen.

Das Empfangen und Abhören des Amateurfunks durch Nichtfunkamateure darf auch zukünftig in Deutschland nicht unter Strafe gestellt werden, will man einen internationalen politischen Eklat vermeiden und will man den Amateurfunkdienst als demokratischen Auftrag auch zukünftig noch in der Mitte der Gesellschaft verankert sehen.

## 1. Detail-Kommentierung

### I. §§ 86, 143:    **Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Empfangsanlagen / Strafvorschrift**

#### **§ 86 Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Empfangsanlagen**

Mit einer Funkanlage dürfen Nachrichten, die nicht für den Betreiber der Funkanlage, die Allgemeinheit oder einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind, nicht abgehört werden. Der Inhalt solcher Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs dürfen, auch wenn der Empfang unbeabsichtigt geschieht, auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 85 besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. § 85 Abs. 4 gilt entsprechend. Das Abhören und die Weitergabe von Nachrichten auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung bleiben unberührt.

#### **§ 143 Strafvorschrift**

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 86 Satz 1 oder 2 eine Nachricht abhört oder den Inhalt einer Nachricht oder die Tatsache ihres Empfangs einem anderen mitteilt.

### a. Allgemeine Bemerkungen

Die Ziele der Neufassung eines Telekommunikationsgesetzes, die in § 2 des Referentenentwurfs definiert werden, umfassen unter anderem

- die Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit, und
- die Wahrung der Interessen der Nutzer auf dem Gebiet der Telekommunikation und des Funkwesens sowie die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses.

Die AGZ e.V. steht uneingeschränkt hinter der Verwirklichung dieser auf den Prinzipien unserer Verfassung (Art. 10 Abs. 1 GG) beruhenden Zielen. Private und staatliche Kommunikation mittels elektromagnetischer Energie muss einem umfassenden Schutz unterliegen, was die Kenntnisnahme durch nicht befugte Personen anbelangt. Der Respekt vor der Privatsphäre und die Sicherstellung sensibler Behördenkommunikation müssen einen hohen Stellenwert genießen. Wir vertreten allerdings die Position, dass ein bloßes gesetzliches Verbot mit Straf-

androhung bei dem Niveau heutiger Technik diese Ziele nicht annähernd erreichen kann und wird.

Dem entgegen steht nämlich einerseits der legale Import, die legale Herstellung und Inverkehrbringung, der legale Besitz und der legale Betrieb geeigneter Empfänger – so genannter Scanner. Diese Geräte besitzen die verlangte Zertifizierung nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG), sie dürfen also von jedermann betrieben werden. Sie werden in Folge in einer großen Vielfalt im deutschen und europäischen Handel angeboten – und auch gekauft. Vorrangiges europäisches Wirtschaftsrecht führte Anfang der 90er Jahre dazu, dass das bis dahin geltende Verbot des Errichtens und Betriebens solcher Anlagen in der Bundesrepublik ersatzlos aufgehoben werden musste. Scanner-Empfänger mit der technischen Möglichkeit zum jederzeitigen Abhören – unter anderem der Kommunikation von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) – sind im Ergebnis heute auf breiter Basis in unserer Gesellschaft legal verfügbar und vorhanden. Mit zunehmender Häufigkeit wird sogar offen für diese Geräte mittels Anzeigen in Zeitschriften und in Versandhaus-Katalogen geworben, wobei deren Verwendung zum Abhören des Flug- und Polizeifunks als Freizeitbeschäftigung explizit adressiert wird.

Den formulierten Schutzzieleen entgegen steht andererseits Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes, der die Wohnung für unverletzlich erklärt. Die Aufdeckung und Verfolgung einer Straftat gemäß §§ 86, 143 des TKG-Referentenentwurfs ist in Folge erheblich erschwert, wenn nicht in den allermeisten Fällen sogar unmöglich. Der bloße Kauf oder der Besitz eines Scanners kann jedenfalls keinen Generalverdacht begründen, um mittels gerichtlichem Durchsuchungsbeschluss in eine Wohnung einzudringen – und selbst dann wäre der Beweis immer noch kaum zu erbringen, wenn man den Täter nicht "in flagranti" bei laufendem Gerät antrifft. Das Risiko ist für den Täter minimal; Strafbarkeit gibt es nicht: Verurteilungen sind seltene "Zufallstreffer".

Es ist festzustellen, dass ein bloßes Verbot – selbst mit Strafandrohung – weder den Bürger, noch den Staat in Anbetracht der heute verfügbaren Technologien und des vorhandenen Wa-

renangebots auch nur annähernd davor schützen kann, dass seine vertrauliche Kommunikation mittels elektromagnetischer Energie abgehört werden kann – und auch wird. Damit sind wir nicht einverstanden: Der Referentenentwurf ist in sofern nicht in der Lage, seine in § 2 selbst definierten Ziele zu erfüllen. Von derart "gestrickten" – in der Praxis kaum durchsetzbaren – Gesetzen hat unsere Gesellschaft mittlerweile bereits zu viele.

Das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 1611/96 und 1 BvR 805/98 vom 09.10.2002) vertritt in diesem Zusammenhang mit Bezug auf das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG) die Auffassung, dass jemand, der sich bei der vertraulichen Kommunikation exponiert, damit rechnen muss, dass Dritte die Inhalte zur Kenntnis nehmen können. In solchen Fällen träfe den Abhörenden keine Schuld. Beispiele sind das übermäßig laute Sprechen in einer Telefonzelle und auch der Gebrauch von elektromagnetischer Energie, die als elementares Naturphänomen ein jeder detektieren und auswerten kann, weil sie unaufgefordert auf sein Grundstück vordringt. Das eigentliche Verbot des Abhörens und die Strafandrohung werden vom Bundesverfassungsgericht jedoch nicht in Frage gestellt. Hier die relevante Textstelle in der Beschlussbegründung:

"Verhält ein Sprecher sich allerdings so, dass seine Worte von unbestimmt vielen Menschen ohne besondere Bemühungen gehört werden können, hat er sich das Zuhören Dritter selbst zuzuschreiben. Er ist gegen deren Kommunikationsteilhabe nicht geschützt, wenn er etwa von ihm unterschätzte Hörer in seiner Nähe übersieht oder die Lautstärke seiner Äußerung falsch einschätzt. Entscheidend ist, ob der Sprecher auf Grund der Rahmenbedingungen begründetermaßen erwarten darf, nicht von Dritten gehört zu werden."

Auf Grund der heutigen Rahmenbedingungen ist bei unverschlüsseltem Aussenden von Information mittels Funk grundsätzlich davon auszugehen, dass Dritte mithören. Fasst man diese Aussagen zusammen, dann kann man den Begriff des "Abhörens" nur derart verstehen, dass dazu nicht nur der explizite Wille zu dieser Tat gehört, sondern auch ein spezielles auf dieses Ziel ausgerichtete Handeln gehören muss: Es bedarf dazu "besonderer Bemühungen". Ein Mithören z.B. des unverschlüsselten Polizeifunks mit einem handelsüblichen Scanner, den man nur auf die passende Frequenz einzustellen braucht, kann in dieser verfassungsgerichtlichen Sicht kein "Abhören" sein. Hierzu bedarf es mehr.

Das Bundesverfassungsgericht verlangt im Ergebnis vom Aussender vertraulicher Kommunikation die Ergreifung von Maßnahmen, die ein Abhören verhindern (z.B. die Verschlüsselung und Digitalisierung). Wer diese Maßnahmen nicht ergreift und sich in Folge exponiert, der verzichtet von sich aus auf das Fernmeldegeheimnis. Vom Bürger verlangt das Gericht zur Verwirklichung der Straftat "Abhören" das aktive und erfolgreiche "besondere Bemühen", diese von Absender ergriffenen Schutzmaßnahmen für ihn unwirksam werden zu lassen.

Die Position des Verfassungsgerichts ist im Entwurfstext für §§ 86, 143 TKG nicht einmal ansatzweise umgesetzt. Statt dessen soll bereits das unbeabsichtigte Abhören unter Strafte gestellt werden – mit, wie gesagt, absolut minimaler Aussicht auf Verfolgung durch die Justizbehörden. Rechtspolitisch ist an dieser Stelle anzumerken, dass eine Person, die mit Hilfe des unerlaubten Abhörens andere Straftaten begehen will, sich davon durch die im Referentenentwurf gewählten Formulierungen keinesfalls abhalten lassen wird: Die Größenordnung der Schuld des Abhörens steht in den allermeisten Fällen in keinem Verhältnis zu derjenigen der anderen Taten und wird beim Urteil kaum zusätzlich ins Gewicht fallen. Hier läuft § 86 TKG de facto ins Leere. Lediglich der unbescholtene Bürger als Besitzer eines Scanners ist ständig in Gefahr, straffällig zu werden – und zwar ohne dass er die Absicht dazu haben muss –, wenn er die Frequenz seines Empfängers verändert.

Weiter ist rechtspolitisch anzumerken, dass Deutschland in Europa mit einem derart gestalteten Abhörverbot allein ist. Nur so ist im übrigen der völlig freie Warenverkehr in der EU bei Scanner-Empfängern zu begreifen: In den meisten anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist der Empfang von Polizei- oder Flugfunk vollkommen legal – und niemand käme dort auf die Idee, dies zu kriminalisieren. Man schaue sich exemplarisch einmal die Vielzahl von Personen auf dem Flughafen Amsterdam-Schiphol an, die dort als Hobby mit kleinen Empfängern unbehelligt den Flugfunk abhören. Nur in Deutschland wäre dies eine Straftat.

Wenn mit Hilfe eines Scanners jedermann in der Lage ist, jederzeit mit Leichtigkeit durch simples Drehen an einem einzigen Einstellknopf eine Straftat zu begehen, die mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden kann, dann ist die berechtigte Frage zu stellen, wieso

ein solches Tatwerkzeug überhaupt in der Bundesrepublik frei verkauft und besessen werden darf. Die Antwort ist einfach: Übergeordnetes europäisches Wirtschaftsrecht zwingt die Bundesrepublik dazu! Die Einschränkung des Imports, des Verkaufs oder des Besitzes von "Abhörempfängern" wäre ein Verstoß gegen vorrangiges EU-Recht, der von der Europäischen Kommission geahndet würde.

Schließlich mahnen wir die fehlende Bestimmtheit bei der Verwirklichung einer Straftat gemäß §§ 86, 143 TKG-Entwurf an. Während man vielleicht noch – zumindest nach einigem Zuhören – erkennen kann, ob eine Aussendung in direkter Weise für einen selbst als Betreiber des Empfängers bestimmt ist, so ist für den Bürger nur mit großem Aufwand oder auch gar nicht zu erkennen, ob eine Aussendung "für die Allgemeinheit" oder "einen unbestimmten Personenkreis" bestimmt ist. Wir führen exemplarisch hier die VOLMET/SIGMET-Aussendungen im Flugfunk zwischen 118 und 136 MHz sowie auf Kurzwelle (z.B. Shannon Volmet auf 8957 kHz) an, wo aufgrund der Beschränkung auf Wettermeldungen es völlig unklar ist, ob sich diese Informationen nur an Piloten oder an die Allgemeinheit richten – zumal, weil sie keinen Adressaten nennen, Rundspruch-ähnlichen Charakter haben und eine Einweg-Kommunikation darstellen. Nur wenige Kilohertz ober- oder unterhalb hingegen findet individueller Sprechfunkverkehr zwischen Pilot und Flughafen statt, dessen Abhören angeblich eine Straftat sein soll (z.B. Brüssel-Volmet auf 127,800 MHz und Maastricht-Radar Delta-Sector auf 127,625 MHz). Auch die ATIS-Sendungen im Flugfunk fallen ebenso in diese Fragestellung wie die Aussendungen des Deutschen Wetterdienstes z.B. auf 147 kHz Langwelle.

Wir bemerken in diesem Zusammenhang, dass z.B. die Beobachtung so genannter NDBs (Flugnavigations-Funkfeuer auf Langwelle) von Funkamateuren und engagierten Rundfunkhörern ("DXern") zum wissenschaftlichen Studium der Ausbreitungsbedingungen heran gezogen wird. Auch hier wäre der legale Status dieser Jahrzehnte langen Praxis beim vorliegenden Textentwurf von § 86 TKG fortan unklar. Auch dieser Personenkreis wäre schon aufgrund seines bisherigen Handelns, seines Gerätebesitzes und einschlägiger Veröffentlichungen einem Generalverdacht ausgesetzt.

Es bleibt im Ergebnis nur, die §§ 86 und 143 des TKG-Entwurfs ersatzlos zu streichen. Hilfsweise bleibt, diese Rechtsnorm derart auszugestalten, dass der Urheber von vertraulicher Information mit einer Verpflichtung zur Verschlüsselung belegt wird, die vom Abhörenden zur Verwirklichung einer Straftat vorsätzlich überwunden werden muss.

## **b. Bemerkungen zum Amateurfunkdienst**

Wir merken an, dass praktisch jedes heute im Handel erhältliche moderne Amateurfunkgerät nicht auf die eigentlichen Amateurfunkfrequenzen beschränkt ist, sondern zumindest über einen durchgehenden Empfänger verfügt, der z.B. den Empfang des gesamten Kurzwellenspektrums von 0,1 bis 30 MHz oder auch der BOS-Frequenzen zwischen 30 MHz und 2 GHz erlaubt. Amateurfunkgeräte werden einheitlich für den Weltmarkt produziert. Daher ist fast jeder Amateurfunkempfänger auch ein "Scanner", der es – zumindest technisch – jederzeit erlaubt, unverschlüsselte Information abzuhören. Die gewählte Formulierung des § 86 TKG-Entwurf stellt in Folge jeden Funkamateur in gewisser Weise unter einen Generalverdacht, weil er mit hoher Wahrscheinlichkeit in Ausübung seiner Genehmigung gemäß AFuG zwangsläufig über die geeigneten "Tatwerkzeuge" verfügt. Diese Systematik ist für uns nicht akzeptabel. Wir akzeptieren nicht, dass de facto eine ganze Bevölkerungsgruppe deswegen kriminalisiert werden soll, weil sie lediglich ihre gesetzlich garantierten Rechte zum wissenschaftlich/technischen Experiment mittels Amateurfunk wahrnimmt.

In allen demokratisch verfassten Staaten der Welt ist es gewollt, dass das Empfangen von Amateurfunk jedermann offen steht. Mit dieser selbstverständlichen demokratischen Praxis will der vorliegende Referentenentwurf zu einem neuen Telekommunikationsgesetz nun offensichtlich wieder brechen: Seine §§ 86 und 143 stellen das Abhören von Amateurfunk unter Strafe – zumindest für Personen, die selber nicht über eine Genehmigung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst verfügen. Wir begründen dies nachstehend.

Der neu gefasste § 86 des TKG-Entwurfs kennt drei Kriterien, die das Abhören von Funkausstrahlungen verbieten. Die Inhalte müssen, um legal zu bleiben,

- an den Betreiber der Funkanlage,
- an die Allgemeinheit, oder
- an einen unbestimmten Personenkreis

gerichtet sein. Wichtig und ursächlich für die folgende Diskussion ist die Ersetzung des bisher in § 86 TKG verwendeten Passus "für die Funkanlage nicht bestimmt" durch "für den Betreiber der Funkanlage nicht bestimmt". Bei dem zur Zeit geltenden Telekommunikationsgesetz ist der Empfang des Amateurfunks mit einem Amateurfunkgerät bzw. einer Amateurfunk-Anlage (siehe Legaldefinition in § 2 Nr. 3 AFuG) ohne jeden Zweifel jeder Person erlaubt. Bei der neuen Formulierung verlagert sich der Erlaubnisvorbehalt von der Anlage auf die Person ihres Betreibers, und dies bringt erhebliche rechtliche Schwierigkeiten mit sich.

Wenn ein Funkamateurl eine individuelle Funkverbindung mit einem oder mehreren anderen Funkamateuren hat, dann sind seine Aussendungen explizit für diese klar identifizierbaren Einzelpersonen bestimmt, keinesfalls aber für den Betreiber einer Empfangsanlage ohne Amateurfunkgenehmigung und auch keinesfalls für die Allgemeinheit oder einen unbestimmten Personenkreis. Wenn ein Funkamateurl einen "allgemeinen Anruf" startet, dann richtet sich dieser ebenfalls nicht an die Allgemeinheit und auch nicht – wie man vielleicht erwarten könnte – an einen unbestimmten Personenkreis: Antworten können nämlich ausschließlich andere Funkamateure, und deren Kreis ist nicht etwa unbestimmt, sondern klar umrissen durch das Merkmal, eine entsprechende Genehmigung zu besitzen. Zum Zweck der Erkennbarkeit und Abgrenzbarkeit dieses Personenkreises gibt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post auf Grundlage von § 8 Nr. 6 AFuG ein "Verzeichniss der zugeteilten deutschen Rufzeichen und ihrer Inhaber" heraus.

Erschwerend dazu kommt, dass § 2 Nr. 2 AFuG den Amateurfunkdienst als einen Funkdienst definiert, der ausschließlich von Funkamateuren untereinander wahrgenommen wird. Die



Adressierung der Allgemeinheit oder eines unbestimmten Personenkreises ist mit dieser Legaldefinition ausgeschlossen.

Nicht ganz eindeutig ist der Fall, dass unbeteiligte Funkamateure die Kommunikation zwischen anderen Funkamateuren abhören. Auch hier kann man durchaus die Position vertreten, dass diese Inhalte nicht den Kriterien von § 86 TKG-Entwurf genügen, und dass ein Abhören auch hier nicht erlaubt ist.

Im Ergebnis führt das Abhören des Amateurfunks – zumindest durch einen Nicht-Funkamateur – zur Verwirklichung einer Straftat, die bis zu zwei Jahren Haft einbringen kann – falls §§ 86 und 143 des TKG-Entwurfs nicht geändert werden. Diese vorgesehene Rechtsnorm torpediert geradezu den demokratischen Auftrag des Amateurfunkdienstes und seine breite Verankerung in der Gesellschaft. Sie ist ein im internationalen Gefüge absolut undenkbarer Vorgang, der das Ansehen Deutschlands als Demokratie nachhaltig im Ausland schädigen wird. Die Gewinnung von Nachwuchs wird so nahezu vollständig unterlaufen, ebenso wie die gesellschaftliche Akzeptanz des Amateurfunks als demokratischer Auftrag insgesamt.

Unter der vorgesehenen Formulierung wäre nicht nur das private Abhören des Amateurfunks eine Straftat, sondern ebenso jegliches öffentliches Vorführen von Amateurfunk, z.B. auf Messen, Ausstellungen, Lehrgängen und anderen Veranstaltungen. Auch die Ehefrau ohne Genehmigung und die Kinder müssten streng genommen das Zimmer verlassen, wenn der Funkamateur Amateurfunk auch nur hört. Der Amateurfunkdienst wäre nach der nächsten Generation ausgestorben, weil die praktische Ausbildung im Amateurfunk nachhaltig behindert wäre. Die Ausgabe so genannter Hörerrufzeichen durch Amateurfunkvereine würde genauso eine Aufforderung zur Straftat darstellen, wie das öffentliche Ausschreiben von Hörerwettbewerben. Die Zustellung einer so genannten SWL-QSL-Karte wäre das schriftliche Eingeständnis einer Straftat. Die Konsequenzen sind schlicht absurd und stehen im eklatanten Widerspruch zum Auftrag des Amateurfunkdienstes in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Amateurfunk in Deutschland stünde wieder auf Vorkriegsniveau.

Wir müssen an dieser Stelle die Frage stellen, ob der Amateurfunk bewusst in ein zwielfichtiges Milieu gebracht werden soll – mit dem langfristigen Ziel der Unattraktivität?

Pikant wird die Angelegenheit zusätzlich dadurch, dass § 86 TKG-Entwurf – im Gegensatz zu heute – das Abhören des CB-Funks, des FreeNets bei 149 MHz, von LPDs bei 433 MHz und von PMR bei 446 MHz durchaus jedermann erlaubt – und zwar unabhängig von der dazu verwendeten Anlage: Denn diese Aussendungen richten sich – laut Referentenentwurf – an die Allgemeinheit, weil sie auf allgemein genehmigten Frequenzuteilungen beruhen und der Teilnehmerkreis in Folge tatsächlich unbestimmt ist. Der Funkamateurl dürfte also mit seinen Empfängern nun erstmals den CB-Funk abhören, ohne sich dafür ein CB-Funkgerät anschaffen zu müssen.

Diese in jeder Hinsicht unausgewogene – weil unrealistische – Situation können wir als Funkamateure nicht hinnehmen. Wir sind nicht bereit, Funkamateure und am Amateurfunk interessierte Bürger vor den Strafgerichten einer Lotterie hinsichtlich Strafverfolgung auszusetzen, deren Ausgang von der persönlichen Einschätzung des Amateurfunks durch den jeweiligen Richter abhängt. Den Buchstaben des Gesetzestextes nach wäre das Abhören des Amateurfunks grundsätzlich strafbar; die Rechtsnorm ist im Referentenentwurf eindeutig formuliert.

Wir verlangen, dass das Hören von Amateurfunk auch weiterhin jedermann erlaubt ist. Die in den 70er Jahren vom damaligen Bundespostministerium mittels Amtsblattverfügung geschaffene Allgemeingenehmigung des Amateurfunkempfangs muss auf Gesetzesebene fortgeschrieben werden, da sie ansonsten durch höherrangiges Recht erlischt. Wir verlangen, dass das Telekommunikationsgesetz entsprechend abgefasst wird, damit in den von uns vorgebrachten Problemkreisen Rechtssicherheit eintritt. Auch unter diesem Aspekt ist die von uns gewünschte ersatzlose Streichung von §§ 86 und 143 TKG-Entwurf die beste Lösung.

## **II. § 138 – Frequenznutzungsbeitrag**

Zur Klarstellung verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Entwurf der "Verordnung über Beiträge zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung (FSBeitrV)" vom 15. Mai 2003, in der wir ausgeführt haben, dass laufende Beiträge im Amateurfunk auf Grundlage des TKG aus rechtssystematischen Gründen nicht möglich sind.

## **2. Zusammenfassung**

§§ 86 und 143 des TKG-Referentenentwurfs verwirklichen nicht das Schutzziel der Wahrung des Fernmeldegeheimnisses und der Interessen der öffentlichen Sicherheit. Sie berücksichtigen nicht die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Fernmeldegeheimnis. Sie stellen vielmehr jeden Besitzer eines Scanner-Empfängers und jeden Funkamateurler unter Generalverdacht. Das Abhören des Amateurfunks durch Nicht-Funkamateure soll zudem in Zukunft unter Strafandrohung verboten sein, während CB-Funk und anderer allgemein genehmigter Jedermannfunk gehört werden dürfen. Eine laufende Erhebung von Frequenznutzungsbeiträgen ist im Amateurfunk aus rechtssystematischen Gründen nicht möglich.

## **3. Forderung**

Wir fordern die ersatzlose Streichung der §§ 86 und 143 im Referentenentwurf zu einem neuen Telekommunikationsgesetz. Hilfsweise fordern wir, für die Betreiber von Funkanlagen, die vertrauliche Information mittels elektromagnetischer Energie aussenden, ein Verschlüsselungsgebot für den Fall festzuschreiben, dass sie einen Schutz ihrer Kommunikation wünschen. Hilfsweise fordern wir weiter, das neue Telekommunikationsgesetz derart zu gestalten, dass das Abhören von Aussendungen des Amateurfunkdienstes auch weiterhin unmissverständlich und rechtssicher für jeden Bürger legal möglich bleibt.